

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLETT DES BDST

WANN IST SCHENKEN STEUERPFLICHTIG?

Was ist beim Schenken zu beachten?



Steuern können sowohl beim Erben als auch beim Schenken anfallen. Der Gesetzgeber regelt die Steuern dafür in einem gemeinsamen Gesetz: dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Grundsätzlich wird vom Finanzamt jede Form der Vermögensübertragung – Erbe oder Geschenk – gemeinsam betrachtet und ggf. auch gemeinsam besteuert.

Gelegenheitsgeschenke sind steuerfrei!

Nach §13 Abs. 1 Nr. 14 EStG muss auf Gelegenheitsgeschenke keine Schenkungsteuer gezahlt werden. Dabei ist nicht konkret definiert, was ein Gelegenheitsgeschenk ist. Bei der Beurteilung sind die Vermögensverhältnisse des Schenkers und des Beschenkten ausschlaggebend. Gibt es eine Gelegenheit und bleiben Geschenke im üblichen Rahmen, ist darauf keine Schenkungsteuer zu zahlen und eine Meldepflicht entfällt.

Besonderer Vorteil: Gelegenheitsgeschenke werden auch dann nicht besteuert, wenn wenige Jahre später weiteres Vermögen übertragen wird – durch Schenkung oder Erbe. Wer seiner Familie Vermögen oder Geld schenken möchte, sollte daher jede gute Gelegenheit nutzen. Dafür eignen sich nicht nur Geburtstag oder Weihnachten, sondern auch besondere Anlässe wie z. B. Einschulung, Schulabschluss, Volljährigkeit, Ausbildungsabschluss, besondere Examen, Berufseinstieg oder Hochzeit.

Freibeträge auf geschenktes Vermögen

Für geschenktes Vermögen gelten in der Regel die gleichen Freibeträge wie bei Erbschaften. Je näher die Personen miteinander verwandt sind, umso höher ist der steuerliche Freibetrag:

Verwandtschaftsverhältnis des Beschenkten zum Schenker	Steuerlicher Freibetrag
Ehegatte, Lebenspartner (St.Kl. 1)	500.000 Euro
Kinder und Kinder verstorbener Kinder (St.Kl. 1)	400.000 Euro
Enkelkinder (St.Kl. 1)	200.000 Euro
Eltern und Voreltern (St.Kl. 2) und andere (St.Kl. 3)	20.000 Euro

Wird Vermögen bis zur Höhe des Freibetrages verschenkt, bleibt das steuerfrei. Der Steuerfreibetrag gilt immer für einen Zeitraum von 10 Jahren. Es kann also alle 10 Jahre bis zur Höhe des Freibetrages Vermögen erbschaft- und schenkungsteuerfrei verschenkt werden.

Achtung: Bei mehreren Schenkungen werden alle Schenkungen der letzten 10 Jahre steuerlich zusammengerechnet. Liegt die Summe in den letzten 10 Jahren unter dem Freibetrag, fällt keine Schenkungsteuer an. Bitte beachten Sie, dass auch im Erbfall die vorherigen Schenkungen der letzten zehn Jahre hinzugerechnet werden und dies eventuell zu einer Steuerpflicht führen kann.

Freibeträge fürs Schenken optimal nutzen!

Wird Vermögen in der Familie verschenkt, lässt sich Schenkungssteuer vermeiden, wenn die Geschenke den jeweiligen Freibetrag nicht überschreiten. Beispielsweise ist der Freibetrag für Kinder 400.000 Euro und für Schwiegerkinder 20.000 Euro je Elternteil. Der Schenker kann auch die Schenkungssteuer übernehmen, die dann allerdings den Wert des Geschenks wieder erhöht.

Wer größere Vermögenswerte mit Hilfe der Freibeträge übertragen möchte, sollte früh mit der ersten Schenkung anfangen, um die Freibeträge nicht zu überschreiten. Schenker haben aber oft die Sorge, dass z. B. frühzeitig verschenktes Immobilienvermögen zu einer Abhängigkeit von den Kindern führt. Beim Schenken sind daher auch weitere Aspekte zu bedenken. Daher sollten Vermögensübertragungen immer gut geplant werden.

Wie hoch ist die Schenkungssteuer?

Wie die Freibeträge richtet sich auch der Steuersatz für Erbschaft oder Schenkung nach dem Grad der Verwandtschaft (Steuerklasse) und der Höhe des Vermögens.

Steuersatz Steuerklasse	nach	St.Kl. 1	St.Kl. 2	St.Kl. 3
bis 75.000 Euro		7%	15%	30%
bis 300.000 Euro		11%	20%	30%
bis 600.000 Euro		15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro		19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro		23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro		27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro		30%	43%	50%

Anders als im Erbfall gilt bei der Schenkung die Steuerbefreiung für selbst genutzte Wohnimmobilien nur für den Ehepartner und nicht für die Kinder.

Vor einer Schenkung sollten Freibeträge und Besonderheiten im Erbfall bedacht werden. Auch Gestaltungsmöglichkeiten wie z. B. Nießbrauch können den steuerlichen Wert eines Immobilien-Geschenks senken.

Tipp: Der Bund der Steuerzahler bietet Ihnen Hilfe durch Experten und einen kostenlosen Ratgeber zu Erbschaft- und Schenkungssteuer. Einfach hier kostenfrei anfordern: <https://steuerzahler.de/aktuelles/detail/nr-01-erbschaft-schenkungssteuer/>

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**.